



Kreis Lippe, Der Landrat, 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis
iTerra energy Projektholding GmbH
Herrn Dr. Claus M. Brodersen
Gottfried-Arnold-Straße 1a

35398 Gießen

**Kreis Lippe - Der Landrat
680 FG Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling**

C. Hildebrand

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben
25.03.2019

Mein Zeichen
766.0023/19/1.6.2

Datum
02.10.2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 25.03.2019 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen, letztmalig ergänzt am 23.09.2024, wird aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Gemeinde Kalletal, erteilt.

Zimmer: 628
Telefon: 05231 62-6280
Fax: 05231 63011-1200

C.Hildebrand@kreis-lippe.de
www.kreis-lippe.de

1. Standort der Windenergieanlage

WEA KA-83

Gemeinde:	Kalletal
Gemarkung:	Brosen
Flur / Flurstück:	4 / 5
East (UTM):	498 745,633
North (UTM):	5 771 533,72

Besuchen Sie uns mit dem ÖPNV:

Busverbindung Linie 702
Ab Bahnhof Detmold bis Kreishaus
alle 15 Minuten

Bus & Bahn Hotline:
05261/6673950

Rufen Sie uns an:
05231/62-0

Ihre Behördennummer:
115

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VII. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Sparkasse Paderborn-Detmold

Sparkasse Lemgo

VerbundVolksbank OWL eG

BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 4765 0130 0000 0000 18

BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 4825 0110 0000 0010 73

BIC: DGPBDE3MDTM
IBAN: DE59 4726 0121 1066 8880 00



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage

WEA KA-83

Hersteller:	Fa. Nordex
Typ:	N131
Fundament:	Flachfundament
Rotordurchmesser:	131,0 m
Nabenhöhe:	134,0 m
Gesamthöhe:	199,5 m
Nennleistung:	3,9 MW _{el}
Auslegungslebensdauer:	Nachweise zur Standsicherheit werden vor Baubeginn vorgelegt

3. Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW 2018 für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, der Erschließungswege, dem Kranstellplatz und der Anschlussleitungen (auf dem Anlagengrundstück),
- die Erteilung einer Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 gemäß § 6 Abs. 14 BauO NRW 2018,
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) für den Anschluss des Anlagengrundstücks über die Zufahrten / Zugänge an die Landesstraße L 861.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf dem betroffenen Grundstück. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

I.	TENOR	1
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	4
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	4
IV.	BEGRÜNDUNG	39
V.	VERWALTUNGSGEBÜHR	55
VI.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	55
VII.	VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN	56
VIII.	ANLAGEN	57



II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Die aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I. - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird.

Nr.	Antragsunterlagen	Seitenanzahl
Ordner 1		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	8
1.	Antrag gem. § 4 BImSchG	
1.0	Deckblatt Antrag	1
1.1	Antragsformular (Formular 1)	4
1.2	Kurzbeschreibung	3
1.3	IHK Kassel-Marburg, Eintragung in das EMAS-Register, Iterra energy GmbH	5
2.	Pläne	
2.0	Hinweise zur Flächensicherung, Lage, Erschließung und Netzanschluss	2
2.1.1	Topographische Karte M 1: 25.000	1
2.1.2	Windpark Kalletal - Standort mit Koordinaten	1
2.1.3.1	Vertragsübernahme und 1. Änderung und Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 25.10.2012	4
2.1.3.2	Nutzungsvertrag für das Grundstück, Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstücke 3, 5, 6, Stand 25.10.2012	3
2.2	Übersichtskarte, M 1: 10.000	1
2.3	Abstände zu umliegender Wohnbebauung, M 1: 10.000	1
2.4.1	Übersichtskarte - Konzentrationszone inkl. geplanter, errichteter und genehmigter WEA, M 1: 50.000	1
2.4.2	Übersichtskarte - geplante, errichtete und genehmigte WEA - Abstände WEA, M 1: 25.000	1
2.5	Übersichtskarte - 1. Änderung FNP Kalletal & WEA- Standort, M 1: 5.000	1
2.6	Übersichtskarte - Netzanschlussvarianten K-02, K-03, K-04, M 1: 10.000	1
2.7	Übersichtskarte - externe Zuwegung, M 1: 80.000	1
2.8	Übersichtskarte - Schutzgebiete, M 1: 25.000	1



2.9	Übersichtskarte - Wertstufen Landschaftsbild und Biotopverbund gemäß LANUV-Einstufung, M 1: 25.000	1
2.10.1	Übersichtskarte - Wasserschutzgebiete - Planungsbereich nicht betroffen, M 1: 25.000	1
2.10.2	Hinweis - Negativ Meldung - Wasserwirtschaft (Schutzgebiete)	1
2.11	Übersichtskarte - Denkmalschutz und Kulturlandschaften, M 1: 50.000	1
3.	Bauvorlagen	
3.0	Dokumentenverzeichnis	2
3.1	Bauantragsformular	2
3.2	Baubeschreibung	2
3.2.1	Kurzbeschreibung Nordex (Turmänderung)	2
3.2.2	Ergänzende Baubeschreibung von Turm und Gründung	1
3.3	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2
3.4.1	Amtliche Lageplan, M 1: 2.000	1
3.4.2	Lageplan mit Darstellung und Berechnung der Abstandsfläche, M 1: 2.000	1
3.5	Übersichtskarte Katasterauszug + Standortplanung, M 1: 5.000	1
3.6	Übersichtszeichnungen, Nordex, Ansichten, Draufsicht, M 1: 500	2
3.7.1	Übersichtskarte Endzustand (Lagerflächen etc.), M 1: 2.500	1
3.7.2	Lageplan mit Höhenlinien, M 1: 1.000	1
3.7.3	Lageplan mit Antragsgegenstand, M 1: 1.000	1
3.7.7	Querprofile - WEA 1, Achse 1, M 1: 500	1
3.7.8.1	Höhenplan - Achse 1, M 1: 1.000 / 500	1
3.7.8.2	Höhenplan - Achse 2, M 1: 1.000 / 500	1
3.7.9.1	Auf- und Abtragungsflächenplan Baugrube, M 1: 500	1
3.7.9.2	Auf- und Abtragsflächenplan theo. Endgelände OK Planum, M 1: 500	1
3.7.10	Volumenabschätzung mit Berechnungsnachweis für den Windpark Kalletal vom 03.08.2021, Geschb.-Nr.: 210446, Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Jörg Mathes, Braunfelser Straße 2-4, 35619 Braunfels	8
3.8.1	Prüfbescheid zur Typenprüfung, Prüfbescheid-Nr.: T-7003/17 Rev. 2, 21.12.2018, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen	12



	(keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	
3.8.2	Stellungnahme zur Typenprüfung, Hinweis zum Versand durch den Hersteller	1
3.8.3	Prüfbericht zur Typenprüfung - Stahlturm, Prüfbericht-Nr.: T-7003/17 - 1 Rev. 1, 27.02.2018, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	16
3.8.4	Prüfbericht zur Typenprüfung - Flachgründung mit Auftrieb, T-7003/17 - 2 Rev. 1, 27.02.2018, TÜV NORD CERT GmbH, Langemarckstraße 20, 45141 Essen (keine Prüfgrundlage, da Typenprüfung zwischenzeitlich nicht mehr gültig, nur nachrichtliche Aufführung)	12
3.8.3.1	Ingenieurgeologisches Gutachten, Kalletal - Windpark Kalletal - Brosen - Errichtung einer Windenergieanlage, Gutachten-Nr.: 214214-2, 12.09.2019, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg	52
3.8.3.2	Hydrogeologisches Gutachten, Kalletal - Windpark Kalletal - Brosen - Errichtung einer Windenergieanlage, Gutachten-Nr.: 214214-2, 16.09.2019, BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Glockenplatz 1, 34388 Trendelburg	21
Ordner 2		
3.8.4	Nordex - Standortbericht - Kalletal iTerra (DE), Dokumentennummer: C4C-105285, Rev. 00, vom 01.04.2019	18
3.8.5	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Kalletal Deutschland; Bericht-Nr.: I17-SE-2021-304 Rev.01, vom 31.08.2021, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt	35
	Übergabeprotokoll Gutachten zur Standorteignung, Rev. 2, vom 03.06.2022 (eingegangen am 22.05.2024)	1
Nachtrag	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Kalletal Deutschland; Bericht-Nr.: I17-SE-2021-304 Rev.02, vom 03.06.2022, I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum (2-seitig)	34
3.9.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Option Serrations, K0801_077528_DE, Revision 03 / 07.09.2017	6
3.9.2	Nordex - Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Nordex N131/3900 IEC S; F008_266_A12_DE; Revision 05 / 24.05.2018	61



3.9.3	Nordex - Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel; Nordex N131/3900 IEC S, F008_266_A19_IN, Revision 00 / 2018-05-24	4
3.9.4	Stellungnahme Schallauswirkung Nordex N131/3600 bzw. N131/3900 bei Änderung des Turmtyps, vom 24.11.2020, WIND-Consult GmbH	1
3.10	Kostenaufstellungen	
3.10.1	Windpark Kalletal - Errichtungskosten, 1 x N131-3.900_134 m NH, iTerra energy	1
3.10.2	Nordex - Herstell- und Rohbaukosten Nordex N131 / 3900 TiT TS134 DIBt S; vom 02.03.2021	2
3.10.3	Nordex - Vertriebsdokument - Rückbauaufwand für Windenergieanlagen - Für alle Windenergieanlagen Nordex K08 Generation delta, K0801_041841_DE, Revision 11 / 18.01.2018	12
3.11.1	Nordex - Brandschutz in Nordex Windturbinen - Anlagenklasse K08 Generation delta, K0801_050018_DE, Revision 03 / 19.02.2016	6
3.11.2	Brandschutzkonzept - Projekt: „Errichtung einer Windkraftanlage NORDEX N131 im WP Kalletal“, Interne Projektnummer: 30026-10027, vom 25.09.2019, Entwurf durch Michael Schuck - Architekturbüro (Dessau-Roßlau); verfasst durch THEISSING Architektur & Brandschutz (Lage) und Ingenieurbüro für Brandschutz (Marburg)	13
Anlage BSK	Topographische Karte	1
Anlage BSK	Standortkoordinaten	1
Anlage BSK	Lageplan, Berechnung Abstandsflächen	1
Anlage BSK	Nordex - Brandschutz in Nordex Windturbinen - Anlagenklasse K08 Generation delta, K0801_050018_DE, Revision 03 / 19.02.2016	6
Anlage BSK	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Technische Beschreibung - Anlagenklasse K08 delta - N131/3900 IEC S, E0003696129, Revision 08/07.06.2018	18
Anlage BSK	Bestandsplan Hydranten, Lindenweg 14	1
Anlage BSK	Bestandsplan Hydranten, Selser Straße 6	1
3.12	Bestätigung über die Umtragung in die Architektur- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen-Anhalt für Herrn Schuck vom 26.04.2000	1
3.13	1. Prüfbericht M19-032, 4. Ausfertigung, 15.11.2019 von H+P Ingenieure GmbH, Kackertstraße 10, 52072 Aachen	8
	2. Prüfbericht M19-032, Ergänzungen zum 1. Prüfbericht bei Ausführung mit Stahlrohrturm, 1. Ausfertigung,	8



	13.12.2021, H+P Ingenieure GmbH, Kackertstraße 10, 52072 Aachen	
	3. Prüfbericht M19-032, Ergänzungen zum 2. Prüfbericht Berücksichtigung eines überarbeiteten Gutachtens zur Standorteignung, 4. Ausfertigung, 26.07.2022, H+P Ingenieure GmbH, Kackertstraße 10, 52072 Aachen	8
3.14	Anschreiben der iTerra energy GmbH zur Erläuterung zur Baulastübernahme (mit Lageplan Berechnung Abstandfläche)	4
3.15	Schalplan Fundament Ø 24.00 m, M 1: 50	1
3.16	Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung § 69 BauO NRW 2018 vom 29.08.2023 mit zugehörigem Anschreiben vom 29.09.2023	2
4.	Anlage und Betrieb	
4.0	Anlage und Betrieb, Einleitungstext und Inhaltsverzeichnis	2
4.1.1.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Technische Beschreibung Anlagenklasse K08 delta - N131/3900 IEC S, E0003696129, Revision 09 / 08.04.2019,	18
4.1.1.2	Nordex - Gegenüberstellung sowie Auswirkungen auf die BImSchG-Genehmigung N131/3900 TCS 134 und N131/3900 TS 134	6
4.1.2.1	Nordex - Erdung, Blitz- und Überspannungsschutz - Für alle Windenergieanlagen Nordex K08 - Generation delta, K0801_041847_DE, Revision 01 / 21.01.2014	7
4.1.2.2	Nordex - Vertriebsdokument - Erdungsanlage der WEA - Anlagenklasse K08 gamma / delta, NALL01_008521, Revision 06 / 09.04.2018	8
4.1.2.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, NALL01_008528_DE, Revision 04 / 05.09.2017	6
4.1.2.4	Schreiben der Fa. iTerra energy vom 27.02.2024, optionales Eiserkennungssystem IDD.Blade Fa. Wölfel	1
4.1.2.5	Nordex - Vertriebsdokument - Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen - Gültig für Nordex K08-Anlagen - Generation gamma und delta, K0801_055240_DE, Revision 01 / 26.04.2016	11
4.1.3.1	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, NALL01_008535_DE, Revision 10 / 11.07.2018	10
4.1.3.2	Nordex - Sicherheitshandbuch - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen - Anlagenklasse K08 delta - N100, N117/3000, N131/3000, N131/3300, N117/3600,	99



	N131/3600, N131/3900; E0004226652_DE, Revision 01 / 05.06.2018	
4.1.4	Nordex - Vertriebsdokument - Schmierstoffe, Kühlflüssigkeiten, Transformatoröl und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt - gültig für Nordex K08-Anlagen - Generation delta, K0815_041837_DE, Revision 05 / 29.08.2018	8
4.1.5.1	Nordex - Abfälle beim Betrieb der Anlage - Nordex K08 - Generation delta, K0801_060075_DE, Revision 03 / 20.11.2015	2
4.1.5.2	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Abfallbeseitigung - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, NALL01_008536, Revision 03 / 05.09.2017	6
4.1.6	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage - Gültig für alle Nordex-Anlagen, NALL01_008514_DE, Revision 04 / 05.09.2017	8
4.1.7	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, NALL01_008534_DE, Revision 03 / 27.06.2018	6
4.1.8	Nordex - Vertriebsdokument - Maßnahmen bei der Betriebseinstellung - Für alle Windenergieanlagen Nordex K08 - Generation delta, K0801_042966_DE, Revision 09 / 18.01.2018	8
4.1.9	Nordex - Nordex Control 2 - Die Steuerung und Visualisierung einer Windenergieanlage, NALL01_008523_DE, Revision 02 / 14.04.2011	11
<u>Ordner 3</u>		
4.1.10	Nordex - Bedienungsanleitung - Windenergieanlage - Anlagenklasse K08 delta - N100/3300, N117/3600, N117/3675, N117/3000 Controlled, N131/3300, N131/3600, N131/3000 Controlled, N131/3900, E004266898, Revision 03 / 10.04.2019 (NeMO 19-1)	81
4.1.11	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Schattenwurfmodul - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, K0815_051312_DE, Revision 02 / 22.09.2017	6
4.1.12	Nordex - Vertriebsdokument - Fledermausmodul - Anlagenklasse Nordex K08 gamma und delta, K0815_051313_DE, Revision 02 / 28.02.2017	8
4.1.13	Nordex - Stellungnahme zur Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen - Teil 10 (TR10), Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme, 21.03.2018	2



4.1.14	Nordex - Wartungsanleitung - Allgemein - Anlagenklasse K08 delta, E0004231473, Revision 02 / 01.06.2019,	19
4.1.15.1	Nordex - Vertriebsdokument - Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen - Klasse K08 gamma und delta, NALL01_008531_DE, Revision 06 / 29.07.2016	13
4.1.15.2	Nordex - Vertriebsdokument - Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland - Anlagenklasse Delta, NALL01_064691, Revision 06 / 28.02.2019	8
4.1.15.3	Nordex - Vertriebsdokument - Sichtweitenmessung - Anlagenklasse Generation Gamma und Delta, NALL01_020142_DE, Revision 04 / 31.05.2019	5
4.1.15.4	Stellungnahme zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) von WEA, iTerra energy	1
4.1.15.5	Deutscher Wetterdienst, Anerkennung von Sichtweitensensoren gemäß AVV, Sichtweitsensor Typ Vaisala PWD20, 05.11.2004	3
4.1.16	Nordex - Vertriebsdokument - Mittelspannungsanlage der WEA - Variante Transformator im Turm - für die Windenergieanlagen Nordex K08 delta N117/3600, N131/3600 und N131/3900, E0002985167_DE, Revision 03 / 17.01.2019	16
4.2	Nordex - Energieflussdiagramm einer Windenergieanlage	1
4.3.1	Nordex - Übersichtzeichnungen, Ansichten, Draufsicht	2
4.3.2	Nordex - Abmessungen Gondel und Blätter - Windenergieanlagen - Nordex K08 delta N100/N117 und N131, K0801_073744_DE, Revision 02 / 15.04.2016	4
4.3.3	Nordex - Vertriebsdokument - Anlagenklasse K08 delta - Typ: N131/3900 IEC S - Fundamente, E0003697441, Revision 04 / 18.01.2018	14
4.4.1	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Kalletal, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70, vom 19.07.2019, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt	92
4.4.2	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Kalletal, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-52, vom 15.07.2019, I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt	284
4.4.3	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kalletal, Referenz-Nr.: F2E-2019-WND-105, Revision 0 - ungekürzte Fassung, vom 03.07.2019, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg	28



4.5	Formular 7 zur Niederschlagsentwässerung	1
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
5.0	Übersicht über die Unterlagen zur UVP	1
5.1	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	1
5.2	UVP-Bericht - Windpark Kalletal, Auftragsnr.: 000.19.046, vom 09.08.2020, Emch+Berger GmbH, Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung, Lorenzstr. 34, 76135 Karlsruhe (keine Prüfgrundlage, nur nachrichtliche Aufführung)	94
Ordner 4		
5.2.1	Bestandsplan - Schutzgut Mensch, Anhang 5, M 1: 12.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.2.1	Bestandsplan - Schutzgut Tiere und Pflanzen, Anhang 2 - Blatt 1, M 1: 2.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.2.2	Bestandsplan - Schutzgut Tiere und Pflanzen, Anhang 2 - Blatt 2, M 1: 4.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.3	Bestandsplan - Realnutzung und Biotoptypen, Anhang 1, M 1: 2.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.4	Bestandsplan - Schutzgut Boden, Anhang 3, M 1: 2.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.5	Bestandsplan - Schutzgüter Wasser und Klima/Luft, Anhang 4, M1: 2.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.2.6	Bestandsplan - Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Anhang 6, M 1: 2.000, August 2021, Emch+Berger GmbH	1
5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Ergänzungsbericht - Windpark Kalletal, Auftragsnr.: 000.19.046, vom 26.06.2020, Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung, Lorenzstr. 34 76135 Karlsruhe	14
5.3.1	Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten - Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2
5.3.2	Karte - Untersuchungsradien WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten, M 1: 12.000, vom 15.05.2020 Emch+Berger GmbH	1
5.3.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Projektnummer: P 2425, November 2014, planungsgruppe grün gmbh, Rembertistraße 30, 28203 Bremen	98
5.3.4	Geplante Windkraftanlagen Kalletal - Fledermauskartierung/Artenschutzprüfung, vom 21.11.2013, Hamann & Schute, Koloniestraße 16, 45897 Gelsenkirchen	44



5.3.5	Avifaunistisches Gutachten, Projektnummer: P 2425, vom 12.11.2014, NEULAND plan und rat - planungsgruppe grün gmbh, Rembertistraße 30, 28203 Bremen	141
5.3.6	Avifaunistisches Gutachten für zwei Windenergieanlagen (WEA) im Kalletal, Kreis Lippe (NRW), September 2022, patroVIT Ökologische Betriebsbegleitung GmbH, Brennerstraße 39, 31737 Rinteln	104
5.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Ergänzungsbericht - Windpark Kalletal, Auftragsnummer: 000.19.046, vom 09.08.2021, Emch+Berger GmbH, Ingenieure und Planer, Umwelt- und Landschaftsplanung, Lorenzstraße 34, 76135 Karlsruhe	38
5.4.1	Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan, M 1: 2.000, August 2021, Blatt 1 von 3	1
5.4.2	Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Maßnahmenplan, M 1: 2.000, August 2021, Blatt 2 von 3	1
5.4.3	Karte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan - Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten, M 1: 15.000, Mai 2020, Blatt 3 von 3	1
<u>Ordner 5</u>		
5.4.4.1	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage bei Henstorf (Gemeinde Kalletal, Kreis Lippe) - Kompensationsmaßnahmen, vom 12.06.2020, ENVIRONMENT - Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Heistermannstraße 1, 46539 Dinslaken	13
5.4.4.2	Vertrag über die Übernahme bau- und naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen vom 20.10.2020, mit vier Übersichtskarten der Kompensationsmaßnahmen	10
5.4.8	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projektnummer: P 2425, vom 17.11.2014, planungsgruppe grün gmbh, Rembertistraße 30, 28203 Bremen	69
5.4.9	Gestattungsvertrag für Ausgleichsflächen, vom 20.01.2021 bzw. 01.02.2021, Grundstücke Gemarkung Henstorf, Flur 5, Flurstücke 2 und 6	8
5.5.1	Stellungnahme zur optischen bedrängenden Wirkung	1
5.5.2	Untersuchung zur optischen bedrängenden Wirkung, Projektnummer: P 2425, November 2014, planungsgruppe grün gmbh, Rembertistraße 30, 28203 Bremen	27
5.5.3	Sichtfeldanalyse (Wald- und Siedlungsflächen ausgeschnitten), M 1: 80.000, 05.10.2020, iTerra energy GmbH	1



5.5.4.1	Visualisierungsbericht - Windenergieanlage Kalletal - Ersteinschätzung, 25.04.2021, iTerra energy GmbH	32
6.	Angaben zum Störfallrecht	
6.0	Angaben zum Störfall-Recht - Hinweis - Anlage fällt nicht unter das Störfall-Recht nach 12.BImSchV, 25.03.2019, iTerra energy Projektholding GmbH	1
7.	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	
7.0	Angaben zum Wasser-Recht - Hinweis - kein Anfall von Abwasser, Niederschlagswasser versickert Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Verweis auf Kapitel 8, 25.03.2019, iTerra energy Projektholding GmbH	1
7.1	Windpark Kalletal - Nachforderung zum Gewässerschutz - AwSV - Bauphase - Maßnahmenplan zur Errichtung der WEA 1, vom 18.11.2022, FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH, Holzdam 8, 50374 Erftstadt	63
8.	Sonstige Unterlagen	
8.0	Sonstige Unterlagen - Inhaltsverzeichnis	1
8.1.1	Sicherheitsdatenblatt gleitmo 585 K	11
8.1.2	Sicherheitsdatenblatt HyVolt I	17
8.1.3	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131	5
8.1.4	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 629	15
8.1.5	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT	15
8.1.6	Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic X 320	15
8.1.7	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN INISYN CLP 320	10
8.1.8	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	13
8.1.9	Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32	21
8.1.10	Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK	15
8.2.1	Verpflichtungserklärung über den Rückbau	1
8.2.2.1	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N131/3900 mit 134 m Nabenhöhe, Nordex Energy SE & Co. KG	1
8.2.2.2	Tabelle zum Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N131/3900 mit 134 m Nabenhöhe (ohne Abzug der Erlöse), Nordex Energy SE & Co. KG / iTerra energy	1
8.3	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenenergieanlagen - Gültig für alle Nordex Windenenergieanlagen, NALL01_008535_DE, Revision 10 / 11.07.2018	10
8.4	Stellungnahme Altlasten, 22.02.2019, E-Mail-Nachricht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe	3



8.5	Stellungnahme Kampfmittelbelastungen, 08.05.2019, Schreiben der Gemeinde Kalletal	1
8.6	Übereinstimmungserklärung digitaler Antrag	1
8.7	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Abfallbeseitigung - Gültig für alle Nordex Windenergieanlagen, NALL01_008536_DE, Revision 04 / 17.05.2019	6
8.8.	Stellungnahme Richtfunkstrecken, vom 04.04.2019, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	2
8.9.1	Stellungnahme Leitungsauskunft, BIL eG	3
8.9.2	Stellungnahme vorhandene Gas-, Wasser- und Stromleitungen, vom 22.02.2019, GASCADE Gastransport GmbH	1
8.9.3	Stellungnahme vorhandene Gas-, Wasser- und Stromleitungen, vom 18.07.2019, WESTNETZ	6
8.10	Hinweis - Stellungnahme zur militärischen Nutzung	1
8.11	Negativ Meldung - Leitungsauskunft/Vorbelastungen, Verweis auf vorliegende Stellungnahmen	1
9.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	
9.0	Betriebsgeheime Dokumente - Deckblatt	1
9.1	Verzeichnis betriebsgeheimer Dokumente	1
	Nachträge	
	E-Mail-Nachricht iTerra energy an Straßen NRW vom 31.03.2022 mit zusätzlichen Planunterlagen zur geplanten Baustellenzufahrt	1
	Planausschnitt - Windparkeinfahrt - WP Kalletal, M 1: 500, vom 14.03.2022	1
	Planausschnitt - Windparkeinfahrt - WP Kalletal, mit Höhenlinien Urgelände, M 1: 500, vom 14.03.2022	1
	Schnitte A + B in L 861 / Schnitt C in Achse 1 - WP Kalletal, M 1: 500, vom 14.03.2022	1
	E-Mail-Nachricht iTerra energy an Straßen NRW vom 04.05.2022 mit zusätzlichen Angaben zum geplanten Zeitraum für die Nutzung der Baustellenzufahrt	2
	Übersichtskarte - WP Kalletal - externe Zuwegung, M 1: 30.000, vom 17.02.2022	1
	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Brandschutzkonzept - Für alle Windenergieanlagen Nordex K08 - Generation delta, K0801_050018_DE, Rev. 4 / 21.06.2019	9
	Nordex - Flucht- und Rettungsplan, K0801_063504_DE, Rev 01/ 02.12.2015	1



	Nordex - Vertriebsdokument - Brandmeldesystem - Anlagenklasse K08 delta - Maschinenhaus, K0804_042968_DE, Rev 04 / 05.09.2018	8
	Nordex - Vertriebsdokument - Feuerlöschsystem - Anlagenklasse K08 delta - Maschinenhaus, K0801_042967_DE, Rev 05 / 31.08.2018	8
	Absichtserklärung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung vom 20.09.2024 (mit Nachtragsunterlagen zu möglichen BNK-Systemen), iTerra energy GmbH	1
	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen - Product series Delta4000, E0004000420, Revision 08 / 14.12.2023	14
	Nordex - Allgemeine Dokumentation - Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland, NALL01_064691, Revision 17 / 03.03.2023	10
	Light Guard Systembeschreibung, letzte Anpassung: 31.01.2022	8
	Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015 - light:Guard GmbH, Zertifikat-Registrier-Nr.: 73 100 6862, vom 05.07.2023	2
	DFS Aviation Services - Zertifikat - Baumusterprüfung - Light Guard ADLS, Zertifikatsnummer: 019, vom 02.02.2022 (mit Anhang)	5
	Lanthan SafeSky - Produktbeschreibung - Lanthan Safe Sky Transponder BNK STHDS 4.0, Version 11, vom 08.06.2021	18
	Zertifikat DIN EN ISO 9001:2015 - Lanthan Safe Sky GmbH, Registrierungsnummer 12190-3241, vom 22.05.2020	1
	airsight GmbH - Zertifikat - Baumusterprüfung - Lanthan Safe Sky GmbH, Modell STHDS 4.0, BNK 230821 001 Rev 03, vom 23.08.2021	1
	Durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe geprüfte und genehmigte Brandschutzunterlagen (Brandschutzkonzept- Projekt: „Errichtung einer Windkraftanlage NORDEX N131 im WP Kalletal“, Interne Projektnummer: 30026-10027, vom 25.09.2019, Entwurf durch Michael Schuck - Architekturbüro (Dessau-Roßlau); verfasst durch THEISSING Architektur & Brandschutz (Lage) und Ingenieurbüro für Brandschutz (Marburg); Nordex - Vertriebsdokument - Brandmeldesystem - Anlagenklasse K08 delta - Maschinenhaus, K0804_042968_DE, Rev 04 / 05.09.2018; Nordex - Vertriebsdokument - Feuerlöschsystem - Anlagenklasse K08 delta - Maschinenhaus, K0801_042967_DE, Rev 05 / 31.08.2018)	



III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlage (Herstellung der Baugrube) darf erst begonnen werden, nachdem der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten des Kreises Lippe in Höhe von 202.491,59 € für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage KA-83 einschließlich der Zuwegungen, der Fundamente, des Transformators und der Kabeltrassen nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben der Fa. Nordex Energy SE & Co. KG ermittelt.

2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Anmerkung

Die Genehmigungsbehörde kann die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde (FG 680) des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage



übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70, vom 19.07.2019 und der akustischen Planung zugrunde gelegen hat.

- 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) und ihrer Programmierung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der Fa. I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-52, vom 15.07.2019 zugrunde gelegen hat.
- 1.2.3 Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eiserkennungs-/detektorsystems sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.
- 1.4 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Veräußerung der Windenergieanlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

- 2.1 Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 11“ mit einer maximalen Leistung von 2.730 kW und einer maximalen Drehzahl von 9,0 U/min entsprechend der Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11 in 25840 Friedrichstadt, vom 19.07.2019 (Bericht-Nr. I17-SCH-2019-70) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten jeweils nachfolgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	80,7	86,9	90,6	93,2	93,9	91,4	83,8	75,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB		σ _p = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	82,4	88,6	92,3	94,9	95,6	93,1	85,5	77,5
L _{o,Okt} [dB(A)]	82,8	89,0	92,7	95,3	96,0	93,5	85,9	77,9

L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
 L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich



$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{\text{Prog}}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Beregelung des Nachtbetriebs der WEA KA-83

- 2.2.1 Die Windenergieanlage KA-83 ist solange während der Nachtzeit von 22.00 - 6.00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des hier genehmigten WEA-Typs Nordex N131/3900 IEC S (mit Serrations) durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, \text{Okt}, \text{Vermessung}}$) die in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, \text{Okt}}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden.
- 2.2.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11 in 25840 Friedrichstadt vom 19.07.2019 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, \text{Okt}, \text{Vermessung}}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.2.3 Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11 in 25840 Friedrichstadt vom 19.07.2019 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70) ermittelten und aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
- 2.2.4 Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- 2.2.5 Wird das o. g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen (Dreifachvermessung) nachgewiesen, entfällt nach Zustimmung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmung Nr. 2.3.1 zur Durchführung einer Abnahmemessung.
- 2.2.6 Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt (hier: Betriebsmodus „Mode 11“ - 99,0 dB(A), siehe der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70, vom 19.07.2019).



Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann auch dieser genutzt werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Betriebsmodus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe der einzustellende Betriebsmodus unter Angaben zum Schalleistungspegel, der Rotordrehzahl und der Leistung schriftlich mitzuteilen.

- 2.2.7 Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, wird der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich durch die Genehmigungsbehörde versagt, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

2.3 Festsetzungen zur Abnahmemessung der WEA KA-83

- 2.3.1 Für die WEA KA-83 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den o. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Lippe ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

2.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb der WEA KA-83 (Anlagenüberwachung)

- 2.4.1 Im Rahmen einer bei der Anlagenüberwachung ggf. erforderlich werdenden messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 2.1.1 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.
- 2.4.2 Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11 in 25840 Friedrichstadt vom 19.07.2019 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.
- 2.4.3 Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11 in 25840 Friedrichstadt vom 19.07.2019 (Bericht-Nr.: I17-SCH-2019-70) aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.



Hinweis

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gemäß Nr. 5.2 der TA Lärm wird hingewiesen.

- 2.5 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete (Außenbereich)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

c) reine Wohngebiete

tags	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

- 2.6 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
- 2.7 Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie- Erlass NRW - vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
- 2.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

- 3.1 Die „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Kalletal“, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2019-52, der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt, Am Westersielzug 11, vom 15.07.2019, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Die v. g. Berechnung zur Bewertung des Schattenwurfes vom 15.07.2019 weist für 80 von 119 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 h/a und an 54 von 119 Immissionsorten eine Überschreitung der Beschattungsdauer von 30 min/d aus (siehe Tabelle 6.3 auf den Seiten 23, 24 und 25 der Berechnung).

An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.3 An den nachfolgend aufgeführten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragte WEA KA-83 verursacht werden.

Immissionsort	IO-Adresse
I025	Kalletal, Am Romberg 7
I026	Kalletal, Lindenweg 15
I027	Kalletal, Lindenweg 13
I028	Kalletal, Lindenweg 10
I029	Kalletal, Lindenweg 11
I030	Kalletal, Lindenweg 6
I031	Kalletal, Lindenweg 5
I032	Kalletal, Lindenweg 3
I033	Kalletal, Lindenweg 2
I034	Kalletal, Lindenweg 1
I035	Kalletal, Lindenweg 14
I036	Kalletal, Lindenweg 25
I037	Kalletal, Lindenweg 27
I038	Kalletal, Lindenweg 29
I039	Kalletal, Lindenweg 31
I040	Kalletal, Lindenweg 18
I041	Kalletal, Lindenweg 20
I042	Kalletal, Lindenweg 22
I043	Kalletal, Lindenweg 24
I044	Kalletal, Lindenweg 1a
I045	Kalletal, Broser Straße 1
I046	Kalletal, Broser Straße 2
I047	Kalletal, Broser Straße 4
I048	Kalletal, Broser Straße 4a
I049	Kalletal, Broser Straße 3
I050	Kalletal, Broser Straße 5
I051	Kalletal, Broser Straße 6
I052	Kalletal, Broser Straße 7



Immissionsort	IO-Adresse
I053	Kalletal, Broser Straße 12
I054	Kalletal, Broser Straße 14
I055	Kalletal, Broser Straße 16
I056	Kalletal, Broser Straße 15
I057	Kalletal, Broser Straße 20
I058	Kalletal, Broser Straße 22
I059	Kalletal, Broser Straße 17
I060	Kalletal, Broser Straße 24
I061	Kalletal, Broser Straße 26
I062	Kalletal, Broser Straße 19
I063	Kalletal, Broser Straße 21
I064	Kalletal, Broser Straße 29
I065	Kalletal, Tannenweg 1
I066	Kalletal, Tannenweg 2
I067	Kalletal, Tannenweg 4
I068	Kalletal, Tannenweg 7
I069	Kalletal, Tannenweg 6
I070	Kalletal, Winkelweg 8
I071	Kalletal, Winkelweg 10
I072	Kalletal, Winkelweg 16
I073	Kalletal, Winkelweg 5
I074	Kalletal, Winkelweg 3
I075	Kalletal, Winkelweg 1
I076	Kalletal, Auf dem Rade 2
I077	Kalletal, Auf dem Rade 3
I078	Kalletal, Auf dem Rade 4
I079	Kalletal, Auf dem Rade 8
I080	Kalletal, Auf dem Rade 10
I081	Kalletal, Auf dem Rade 5a
I082	Kalletal, Auf dem Rade 5
I083	Kalletal, Auf dem Rade 7
I084	Kalletal, Auf dem Rade 9
I085	Kalletal, Winkelweg 4
I086	Kalletal, Winkelweg 6
I087	Kalletal, Neubau südlich „Flurweg 2a“
I088	Kalletal, Flurweg 2a
I089	Kalletal, Flurweg 2
I090	Kalletal, Flurweg 5
I091	Kalletal, Flurweg 1
I092	Kalletal, Flurweg 3
I0102	Kalletal, Am Romberg 7



- 3.4 Durch eine Abschaltvorrichtung ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfzeit von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern, drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheits- Nebenbestimmungen

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 4.4 Bis zum Baubeginn ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe die Entscheidung für das ausgewählte BNK-System schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die Nachtkennzeichnung/ Befeuerung der WEA darf bedarfsgesteuert ausgeführt werden, wenn das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entspricht.
- 4.6 Für den Fall, dass die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung erst nach Inbetriebnahme der WEA nachgerüstet wird, ist sicherzustellen, dass die Befeuerung der WEA KA-87 auch während der Umrüstungsphase ordnungsgemäß funktioniert.
- 4.7 Der Zeitpunkt der Installation des Transpondersystems mit der Aktivierung der bedarfsgesteuerten Befeuerung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 4.8 Vor der finalen Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen BNK-Systems, sind die standortbezogenen Anforderungen durch Funktionstests am Standort zu überprüfen und im Rahmen einer Konformitätsbescheinigung nachzuweisen (Nachweis gemäß AVV Anhang 6, Nummer 3). Die Konformitätsbescheinigung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe umgehend, spätestens vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
- 4.9 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe formlos mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. Buchstabe A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



C) **Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe**

1. **Nebenbestimmungen**

- 1.1 Für das o. g. Bauvorhaben wird gemäß § 6 Abs. 14 BauO NRW 2018 eine Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 erteilt. Die Abstandflächen liegen nicht auf dem eigenen Grundstück, sondern erstrecken sich auf die Flurstücke 4 und 26, Flur 4, Gemarkung Brosen. Die Schutzziele bleiben gewahrt.
- 1.2 Das „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Kalletal“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2021-304 Rev. 02 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03.06.2022 ist zu berücksichtigen.
- 1.3 Das ingenieurgeologische Gutachten mit der Gutachten Nr. 214214-2 vom 19.02.2019, aufgestellt von BBU Schubert GmbH & Co. KG, ist bei der Errichtung der WEA zu beachten. Die gründungstechnischen Empfehlungen sind zu befolgen und bei der Ausführung zu beachten.
- 1.4 Mindestens vier Wochen vor Baubeginn sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe folgende Angaben/ Nachweise vollständig vorzulegen:
- Typen-/geprüfter Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung (Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit) einschließlich der Schwingungsuntersuchungen (Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015) bzw. sofern der Standsicherheitsnachweis typengeprüft wurde: Prüfbescheid zur Typenprüfung für die antragsgegenständliche Windenergieanlage.

Hinweis: der eingereichte Prüfbescheid mit der Prüfnummer T-7003/17 Rev. 4 der TÜV NORD CERT GmbH vom 07.10.2021 ist mit einer Geltungsdauer bis zum 31.08.2022 ungültig.

Der Typenprüfung müssen mind. die in dem „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Kalletal“ mit der Bericht-Nr.: I17-SE-2021-304 Rev. 02 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 03.06.2022 aufgeführten Auslegungswerte zugrunde liegen. Alternativ ist ein geändertes Gutachten als Standorteignungsnachweis einzureichen.

- Mängelfreier und abschließender Prüfbericht gemäß § 68 BauO NRW 2018 eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung/ Einzelstatik i. V. mit dem Turbulenzgutachten und dem Bodengutachten) nach erfolgter Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität des Standsicherheitsnachweises zu dem geplanten Vorhaben.

Hinweis: Der Prüfbericht vom 26.07.2022, aufgestellt von Dr.-Ing. Claus Goralski, ist hinsichtlich der neu einzureichenden Typenstatik zu überarbeiten.

- Gutachtliche Stellungnahmen, in denen ggf. Auflagen zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen zu formulieren sind (Abschnitt 3, Buchstabe I der o. g. DIBt-Richtlinie):
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm und Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten)



- Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsgutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der Rotorblätter
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen der maschinenbaulichen Komponenten und der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe (Maschinengutachten)
 - Gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zu den Nachweisen für die elektrotechnischen Komponenten und den Blitzschutz.
- Darstellung der Anforderungen zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15 der Richtlinie in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe Ziffer 3.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der o. g. DIBt-Richtlinie).

Anmerkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Einreichung der geforderten Unterlagen mit dem Errichten der baulichen Anlagen nicht begonnen werden darf. Im Falle eines Versäumnisses der Vorlage droht eine Stilllegung der Bauarbeiten. Eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen wird deshalb dringend empfohlen.

- 1.5 Der Baubeginn (Herstellung der Baugrube) ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht mindestens **eine Woche vorher** anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid).
- 1.6 Mit der Baubeginnsanzeige sind folgende Angaben zu machen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018):
- Nennung des/der beauftragten Bauleiters/Bauleiterin (§ 53 und § 56 BauO NRW 2018)
 - Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 53 und § 55 BauO NRW 2018)
 - Nennung der beauftragten Sachverständigen für die Kontrolle der Bauausführung der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 i. V. m. § 87 Abs. 4 BauO NRW 2018).
- 1.7 Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW 2018). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
- 1.8 Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu werden antragsgemäß anlageneigene Eisansatzerkennungssystem (siehe „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kalletal“, aufgestellt von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG mit der Referenz-Nr.: F2E-2019-WND- 105, Rev. 0 vom 03.07.2019 und Erklärung über den zusätzlichen Einsatz des Eiserkennungssystems IDD Blade der Firma Wölfel vom 27.02.2024) eingesetzt. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung über die Programmierung durch einen Fachunternehmer einzureichen.
- 1.9 Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.



- 1.10 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anlagen zum Bescheid), um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 und 4 BauO NRW 2018).
- 1.11 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, FD 610 Planen und Bauen, 630.2 Technische Bauaufsicht) die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
- Abnahmegutachten für Turm und Gründung des Sachverständigen für die Standsicherheit. In dem Abnahmegutachten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und die Gründung darzustellen.
 - Erklärung des Anlagenherstellers, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die Windenergieanlage gemäß den geprüften Anlagen in den Prüfberichten zur Typenprüfung errichtet worden ist. Hierzu ist ein Inbetriebnahmeprotokolle vorzulegen.
 - Bescheinigung eines beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung für den Standsicherheitsnachweis (§ 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
 - Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/ Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß den genehmigten Lageplänen auf dem Grundstück errichtet worden ist (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).
- 1.12 Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
- 1.13 Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.
Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8).

2. Hinweise

- 2.1 Das Vorhaben wird bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe unter dem Aktenzeichen 63.59.KA.15/22 geführt.
- 2.2 Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 2.3 Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BauO NRW 2018).



- 2.4 Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als Technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (§ 3 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 2.5 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.

D) Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Bauaufsichtsbehörde (FD Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle

- 1.1 Das Brandschutzkonzept zur „Errichtung einer Windkraftanlage NORDEX N131 im WP Kalletal“ (Interne Projekt Nr.: 30026-10027) der Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Theissing, Theissing Architektur & Brandschutz und des Dipl.-Ing. (FH) Thomas Henkel, Ingenieurbüro für Brandschutz, vom 25.09.2019, sowie die Vertriebsdokumente der Fa. Nordex „Feuerlöschsystem“ (K0801_042967_DE - Revision 05 / 31.08.2018) und „Brandmeldesystem“ (K0804_042968_DE - Revision 04 / 05.09.2018) - Anlagenklasse K08 delta - Maschinenhaus, sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018).
- 1.2 Die ergänzenden Eintragungen in dem geprüften Brandschutzkonzept einschließlich der zugehörigen Planunterlagen sind zu beachten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- 1.3 Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Windenergieanlagen vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden (§ 50 Abs. 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018).
- 1.4 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und der dazugehörigen Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Aufgrund der geringen Entfernung der Windenergieanlage KA-83 zum angrenzenden Waldgebiet, ist für diese Anlage eine automatische, anlagenspezifische, selbsttätige Löschanlage zu installieren (§ 50 Abs. 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018, § 6 Abs. 13 der BauO NRW 2018 - Abstandsflächen / Windenergieerlass vom 08.05.2018).

2. Hinweis

2.1 Erschließung

Gemäß dem Brandschutzkonzept verläuft die wegetechnische Erschließung, auch für die Feuerwehr, über die öffentlichen Verkehrsflächen und über ausreichend befestigte Wege bis zu dem betreffenden Grundstück, so dass die Feuerwehr im Normalfall, auch bei widrigen Wetterverhältnissen im Brandfall ausreichend nah an die Einsatzstelle gelangen kann.



E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Wasserbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Bauphase der WEA

1.1 Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Dafür ist der vorgelegte Maßnahmenplan beim Umgang und bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (vom 18.11.2022 - FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH) einzuhalten und umzusetzen. Durch einen verantwortlichen Bauleiter ist dem beteiligten Personenkreis vor Ort und vor Beginn der Bauarbeiten der Maßnahmenplan und die folgenden Auflagen „Bauphase“ bekannt zu geben.

1.2 Das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Baumaschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf für die mobilen Einheiten nur im Bereich der BE-Fläche stattfinden. Betankungsvorgänge dürfen dabei nur über einen geeigneten Abfüllplatz erfolgen. Eine Betankung der nicht beweglichen Baumaschinen (Kran usw.) darf nur unter Einhaltung der Vorgaben des Maßnahmenplans Punkt 2.1.2, über geeignete Auffangwannen und den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erfolgen. Tropfverluste sind dabei sicher aufzufangen.

Auf dem Abfüllplatz dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen (DIBT o. CE) vorliegen.

1.3 Arbeiten, wie das Betanken, Reparieren und Abschmieren von Fahrzeugen und Maschinen ist bei Regen verboten.

1.4 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

1.5 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen.

Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

1.6 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

2. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV - Betrieb der WEA

2.1 Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.

2.2 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.



- 2.3 Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/ Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- 2.4 Die Lagerung wassergefährdender Rest- und Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
- 2.5 Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe bekannt zu geben.
- 2.6 Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Lippe über die **Leitstelle Lippe (24 Std) Tel. 05261-66600** zu melden.

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (FG 701) des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte dem Einbau entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.2 Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 KrWG in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.
- 1.3 Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 1.4 Den Ausführungen zu Abfallentsorgungen in den der Antragsunterlagen beigefügten Angaben zu *Maßnahmen bei Betriebseinstellung (Kap. 4.1.8 der Antragsunterlagen)* sowie *Abfälle (Kap. 4.1.5.1 und 4.1.5.2 der Antragsunterlagen)* ist vollumfänglich nachzukommen. Der künftige Rückbau sowie damit verbundenen Entsorgungen haben nach den dann geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.



2. Hinweise

- 2.1 Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials, zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.
- 2.2 Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2020 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- 2.3 Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter dem Fundament der Windenergieanlage, der (temporären) Zuwegungen, Stellflächen oder sonstigen befestigten Flächen erfolgen soll, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Anzeige- und Dokumentationspflicht nach § 22 und § 25 der ErsatzbaustoffV hingewiesen.

G) Landschafts- und naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe (FG 670)

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von der Planungsgruppe grün GmbH erstellte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 17.11.2014 einschließlich des von der Emch + Berger GmbH erstellten Ergänzungsberichts in der Fassung vom 09.08.2021 mit Text und Karten wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.2 Die von der Planungsgruppe grün GmbH erstellte Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) in der Fassung vom November 2014 einschließlich des von der Emch + Berger GmbH erstellten Ergänzungsberichts in der Fassung vom 26.06.2020 mit Text und Karten wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.3 Das von patrovIT Ökologische Betriebsbegleitung GmbH erstellte Avifaunistische Gutachten in der Fassung vom September 2022 wird als Bestandteil der Antragsunterlagen mit Text und Karten wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.
- 1.4 Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist eine Abschaltung der Anlage in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten-Mittelwert in Gondelhöhe) und Temperaturen von über 10° C von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART} 1).

Der Genehmigungsbehörde sind zum Zwecke der Überwachung die Betriebsprotokolle zugänglich zu machen.



- 1.5 Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V_{ART 3}).

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend kurzfristige Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, ist zuvor durch einen Fachkundigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe festzustellen, ob aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

- 1.6 Kommt es zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Baufeldfreimachung/-räumung in der Brutzeit, muss das Baufeld auf eine eventuell stattgefundene Ansiedlung von Brutpaaren kontrolliert werden oder es müssen im Vorfeld Vergrämuungsmaßnahmen (im Sinne der Nebenbestimmung unter Nr. 1.7) getroffen werden. Sollte sich ein Brutpaar angesiedelt haben, sind weitere Tätigkeiten auf dem Baufeld bis zum endgültigen Verlassen der Brutstätte nicht zulässig. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich nach Feststellung eines Brutpaares in Kenntnis zu setzen.

- 1.7 Alternativ können Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden, um die Ansiedlung von Brutpaaren im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämuungsmaßnahmen müssen bei Baustillstand starten und bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten bzw. vor Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung aufrechterhalten werden. Nach Beendigung der Vergrämuung und vor Wiederaufnahme des Baus ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.

Im Rahmen der aktiven Vergrämuung zur Verhinderung des Brutgeschäftes sind ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen zu errichten.

Der Einsatz von Vergrämuungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn zeitgleich funktionsfähige Ausweichhabitate (z. B. Lerchenfenster) im Umkreis von maximal 2 km zur Verfügung stehen.

- 1.8 Die im LBP - Kompensationsmaßnahmen - dargestellten Artenschutzmaßnahmen für den Uhu auf den Flurstücken 2 und 6 in der Gemeinde Kalletal, Gemarkung Henstorf, Flur 5 dienen teilweise auch multifunktional als Kompensationsfläche für den Eingriff in den Naturhaushalt. Die Artenschutzmaßnahme ist gemäß § 15 (4) BNatSchG spätestens mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage nach den Vorgaben des LBP - Kompensationsmaßnahmen - durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern.

- 1.9 Zur Sicherung der unter der Nebenbestimmung Nr. 1.8 festgesetzten Kompensationsmaßnahme ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe als Untere Naturschutzbehörde zu beantragen und vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen.

- 1.10 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen zum Beispiel Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze



etc., Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.

- 1.11 Das im LBP - Ergänzungsbericht - ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **57.840,00 €** wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild für die WEA KA- 83 festgesetzt.

Der vorstehende Betrag ist spätestens vor Baubeginn der ersten Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzeichens **1681-WKF-0018429** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

2. Hinweis (zu Nebenbestimmung 1.4)

- 2.1 An der Windenergieanlage kann auf freiwilliger Basis ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011 von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Bei einem freiwilligen Monitoring sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen.

Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring- Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des Monitorings können die festgelegten Abschaltalgorithmen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens (§ 16 BImSchG) und nach entsprechender Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

Die Durchführung des freiwilligen Gondelmonitorings für Fledermäuse erfolgt auf der Grundlage der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (2023) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG).

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.

Der Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.



I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

1. Nebenbestimmungen

1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.4 An dem geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

1.5 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl, mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

1.7 Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, anzuzeigen. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und



militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.

- 1.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkt- Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 1.10 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb des Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.
- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103 707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.16 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den



Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

1.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

1.18 Die WEA ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Daher ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 15-22 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns mitzuteilen.
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

J) Nebenbestimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Nebenbestimmung

1.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des

Zeichens III-028-22-BIA

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.



K) Nebenbestimmungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Vom Straßeneigentum der Landesstraße 861 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 1.2 Schmutz- und Abwasser - auch im geklärten Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 861 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 1.3 Wird die Landesstraße 861 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/ beseitigen lassen.
- 1.4 Dem Bauherrn wird die Anlage bzw. Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Zufahrt zur Nutzung als Betriebszufahrt zur Landesstraße 861, Abschnitt 13, Station ca. 0,945 gem. dem antragsgegenständlichen amtlichen Lageplan (M 1: 500 vom 14.03.2022) sowie der nachstehenden technischen Bestimmungen gestattet.
- 1.5 Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Die Zufahrt bzw. Zuwegung ist in der im Lageplan dargestellten Länge - jedoch mindestens auf einer Länge von 20 m - bituminös zu befestigen. Auf Straßengebiet ist die Zufahrt, wie im Lageplan dargestellt, bis zum Fahrbahnrand der L 861, einschließlich des kompletten Einmündungstrichters nebst Eckausrundungen, bituminös zu befestigen.
- 1.7 Durch die Zufahrt dürfen die ggf. vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.8 Das Antragsgrundstück darf über die Zufahrt nur vorwärts fahrend angefahren und vorwärts fahrend verlassen werden. Entsprechende Wendeflächen auf dem Grundstück sind dauerhaft freizuhalten.
- 1.9 Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- 1.10 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Antragstellerin zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Insoweit bestehende Rechte Dritter sind zu berücksichtigen. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- 1.11 Sämtliche Arbeiten an der Zufahrt sind nach Weisung der Straßenmeisterei Schieder (Ansprechpartner: Frau Fillies, Tel.: 05261/ 9862-12) durchzuführen. Alle bautechnischen Einzelheiten sind rechtzeitig vor Baubeginn detailliert mit der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.



1.12 Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

1.13 Baustellenzufahrt

Dem Bauherrn wird für die Dauer der Baumaßnahme (Errichtung der Windenergieanlage) die Anlage einer temporären Baustellenzufahrt zur Landesstraße 861, Abschnitt 13, Station ca. 0,945 gem. dem antragsgegenständlichen amtlichen Lageplan (M 1: 500 vom 14.03.2022) sowie der vorgenannten allgemeinen und technischen Bestimmungen gestattet. Sämtliche Arbeiten an der Baustellenzufahrt sind der vorgenannten Straßenmeisterei anzuzeigen. Die Gestattung erlischt mit Fertigstellung der Baumaßnahme. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Straßenmeisterei unverzüglich anzuzeigen.

Die Baustellenzufahrt ist danach mittels Leitpfosten, auf die im v. g. antragsgegenständlichen amtlichen Lageplan dargestellte Breite der dauerhaften Zufahrt, abzugrenzen.

Den Weisungen der Straßenmeisterei ist dabei Folge zu leisten. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Hinweise

Die Zustimmung verliert ihre Gültigkeit, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist.

Sollte die Geltungsdauer der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verlängert werden, ist eine erneute Beteiligung erforderlich.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Mit dem Genehmigungsantrag vom 25.03.2019 sowie den zugehörigen Nachträgen, letztmalig ergänzt am 23.09.2024 hat die Fa. iTerra energy Projektholding GmbH, 35398 Gießen, Gottfried-Arnold-Straße 1a, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Kalletal beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW das Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling des Kreises Lippe als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 4, 10, 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage unter der Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu entscheiden. Die Antragstellerin hatte allerdings ursprünglich gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben beantragt und einen UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung sollte aufgrund dessen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Mit Antrag vom 29.09.2023 hat die iTerra energy Projektholding GmbH jedoch die Anwendung des zwischenzeitlich am 29.03.2023 in Kraft getretenen § 6 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) beantragt.

Gem. § 6 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn

- die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt wird,
- wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Nach Sonderregelung des Art. 6 der EU-NotfallVO i. V. m. § 6 WindBG entfällt demnach in allen Windenergiegebieten nach § 2 WindBG für die im Planverfahren eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde und die nicht in Nationalparks, Natura2000- oder Naturschutzgebieten liegen, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP und Artenschutzprüfung. Auf Verlangen des Antragstellers ist diese Regelung nach § 6 Abs. 2 Satz 3 WindBG auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem 29. März 2023 gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist.



Der Standort der WEA KA-83 (Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 5) liegt innerhalb der in der mit öffentlicher Bekanntmachung am 12.03.2018 wirksam gewordenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal dargestellten Flächen für Windenergieanlagen und wurde daher - unabhängig von einer nicht vorliegenden Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt.

Das ausgewiesene Windenergiegebiet liegt auch nicht in einem Natura2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Bei der Ausweisung dieses Windenergiegebiets wurde im Rahmen der Ausweisung der Windenergiegebiete der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal auch eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Dies hat die Gemeinde Kalletal mit entsprechender Stellungnahme vom 23.06.2023 bestätigt.

Dem Antrag der Fa. iTerra energy Projektholding GmbH auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG wurde daher entsprochen und folglich das Genehmigungsverfahren ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung bzw. einer UVP und somit nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. (Der UVP-Bericht bleibt unabhängig von der nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung dennoch Bestandteil der Antragsunterlagen, da hier entscheidungserhebliche Angaben, z. B. zum Denkmalschutz, enthalten sind.)

Mit E-Mail-Nachricht vom 25.09.2024 hat die Fa. iTerra energy Projektholding GmbH im laufenden Genehmigungsverfahren die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gem. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides erfolgt daher auf Antrag der Vorhabenträgerin gem. § 10 Abs. 8 Satz 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die iTerra energy Projektholding GmbH.

2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

- der Gemeinde Kalletal
- dem Kreis Lippe:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - untere Bodenschutzbehörde
 - untere Immissionsschutzbehörde
 - 630.2 Technische Bauaufsicht und Brandschutz
 - 610.1 Kreisentwicklungsplanung
 - EB 660 - Eigenbetrieb Straßen
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 32 - Regionalentwicklung
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, Düsseldorf



- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärmeversorgung
(Stadtwerke Lippe-Weser Service GmbH & Co. KG, Westfalen Weser Netz GmbH, Blomberger Versorgungsbetriebe, Stadtwerke Lemgo GmbH, Gascade Gastransport GmbH)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Lippe
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Gemeinde Kalletal wurde als Trägerin der Planungshoheit und als untere Denkmalbehörde zu dem Vorhaben gehört. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

2.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes, werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die von der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden in Abschnitt III. Buchstabe B) als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bzgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlage zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschalt-einrichtung für Schattenwurf für die beantragte Windenergieanlage erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

2.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen ist von der Gemeinde Kalletal gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2022 zunächst fristgerecht versagt worden.



Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-83 aufgrund sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründe ist nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe als Genehmigungsbehörde jedoch nicht auszugehen, so dass die WEA KA-83 als gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und mit Stellungnahme vom 24.02.2022 ihre Zustimmung erteilt.

Demzufolge wurde der Gemeinde Kalletal mit Anhörungsschreiben vom 09.09.2024 mitgeteilt, dass aufgrund des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 73 Abs. 1 BauO NRW beabsichtigt sei und bis zum 20.09.2024 die Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme bestünde.

Diesem Anhörungsschreiben lag folgende bauplanungsrechtliche Einschätzung zugrunde:

a) 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal führt nicht zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-83, die ein rechtmäßige Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründet, da diese dem beantragten Vorhaben nicht entgegen steht.

So liegt die beantragte WEA KA-83 im Außenbereich der Gemeinde Kalletal und zweifelsfrei vollständig innerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen. Bei der hier maßgeblichen Konzentrationszone 3 östlich von Brosen handelt es sich um ein Vorranggebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und zwar unabhängig davon, dass WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen auf dem Gemeindegebiet Kalletal nach dem rechtskräftigen Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegengehalten werden kann. § 2 Nr. 1 WindBG formuliert als Voraussetzung an ein entsprechendes Windenergiegebiet in einem Flächennutzungsplan nämlich nicht, dass es sich um einen Plan mit wirksamer Ausschlusswirkung handeln muss. Auch reine Positivausweisungen wie z. B. Vorranggebiete in Regionalplänen fallen in den Anwendungsbereich des § 2 WindBG. Hierzu gehören insofern auch Flächennutzungspläne, bei denen nicht der gesamte Plan, sondern nur die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt wurde, so dass die ausgewiesenen Flächen als reine Positivausweisung verbleiben.

Dies ist hinsichtlich der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal der Fall. So hat das OVG NRW mit Nichtzulassungsbeschluss vom 08.08.2022 bzgl. der 1. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal ausgeführt, dass für das Verwaltungsgericht Minden in dem oben angeführten Urteil vom 11.12.2019 offenkundig allein die fehlende Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung entscheidungstragend war, nicht aber die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit sonstiger Darstellungen des Flächennutzungsplans (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.08.2022, 22 A 369/20). Insofern haben die mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA unabhängig von der nicht vorliegenden Ausschlusswirkung (als Positivausweisung) formal weiter Bestand, da die Gemeinde Kalletal als Planungsträgerin den Plan bislang nicht formal aufgehoben hat.

Diesbezüglich hat die Bezirksregierung Detmold in einem parallel geführten Genehmigungsverfahren mit Schreiben vom 28.08.2024 wie folgt ausgeführt:

„Hat bereits ein Gericht in einer prinzipalen Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO den Plan bzw. seine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für unwirksam erklärt, ist dieser bzw. die Ausschlusswirkung allgemein verbindlich - also auch für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde - nicht mehr existent (§ 47 Abs. 5 VwGO). Wurde der Plan bzw. seine Ausschlusswirkung lediglich im Rahmen



einer Inzidentklage als unwirksam eingestuft, ist dieser grundsätzlich zwar noch existent, aber die Genehmigungsbehörde darf sich auf die gerichtliche Entscheidung berufen und den Plan bzw. die Ausschlusswirkung nicht anwenden (BVerwG 6 CN 2.00; Agatz 2023, S. 209). Bei einer inzidenten Gerichtsentscheidung im Rahmen einer Verpflichtungsklage (gem. § 42 VwGO) auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung, die den Plan als solchen unangetastet lässt, haben die ausgewiesenen Flächen - unabhängig vom Umfang und der Tenorierung der Unwirksamkeitsfeststellung - zumindest als Positivausweisung formal weiter Bestand (Agatz 2023, S. 422; zur Tenorierung s.a. BVerwG 4 CN 3.18). Auch bei der vor dem VG Minden verhandelten Verpflichtungsklage wurde u.a. die 1. Änderung des FNP vom 11.10.2017 inzident überprüft (Urteil vom 11.12.2019, 11 K 1787/18). Entscheidungstragend war dabei die Beurteilung der negativen Standortfestsetzungen (s. Ziff. I. der Begründung).“

Weiterhin könnte dem Vorhaben selbst bei einer Lage der WEA KA-83 außerhalb der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen gehalten werden.

So hat das VG Minden - wie bereits oben ausgeführt - mit Urteil vom 11.12.2019 (11 K 1787/18) ausgeführt, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 11. Oktober 2017 wegen mindestens eines formellen Fehlers und einer Vielzahl materieller Mängel unwirksam sei. Zur Begründung einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit könnte auch nicht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalletal vom 11. Dezember 2008 oder die 20. Änderung Ihres (damaligen) Flächennutzungsplans vom 1. Oktober 1998 herangezogen werden. Beide Pläne seien nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden; es habe an einem den Geltungsbereich verdeutlichenden Hinweis und an der Erkennbarkeit einer unmittelbaren Rechtswirkung gefehlt. Im Hinblick auf den Flächennutzungsplan vom 11. Dezember 2008 komme hinzu, dass dieser durch Aushang bekanntgemacht worden sei, ohne dass ein Hinweis hierauf im Amtsblatt oder in einer Tageszeitung erfolgt sei. Zudem litten beide Pläne an durchgreifenden, noch beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis. Insoweit fehle es auch an einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzept.

Mit Beschluss vom 08.08.2022 hat das OVG NRW die Berufungszulassungsanträge gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 11.12.2019 abgelehnt mit der Folge, dass das entsprechende Urteil des VG Minden vom 11.12.2019 rechtskräftig wurde und die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigte Ausschlusswirkung durch die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kalletal nicht eintritt. WEA an Standorten außerhalb der dargestellten Zonen kann demnach auf dem Gemeindegebiet Kalletal nicht mehr eine wirksame Ausschlusswirkung entgegeng gehalten werden. Insofern besteht aktuell keine wirksame Ausweisung von qualifizierten, flächenbezogenen Vorranggebieten für Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das Gemeindegebiet Kalletal.

Von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der beantragten WEA KA-83 aufgrund einer Ausschlusswirkung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist demnach aus den genannten Gründen nicht auszugehen.

b) Neuaufstellung Gesamt-FNP und Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft der Gemeinde Kalletal

Weiterhin ist auch nicht von einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit der WEA KA-83 aufgrund dessen auszugehen, dass sich die Konzentrationszonen einer Neuaufstellung eines Gesamt-FNPs bzw. des sich ebenfalls in Aufstellung befindenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Kalletal nicht zweifelsfrei mit den rechtsunwirksamen Konzentrationszonen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kalletal decken werden.

Unabhängig davon, dass bisher kein Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung eines Gesamt-FNPs seitens der Gemeinde Kalletal gefasst wurde und auch durch die laufende Planung der Gemeinde Kalletal



im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft die Erreichung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufgrund des Fristablaufs gem. § 245e Abs. 1 BauGB ausgeschlossen ist, könnte eine beabsichtigte und voraussichtliche Ausweisung an anderer Stelle im Flächennutzungsplan einem konkreten immissionsschutzrechtlichen Vorhaben von vornherein bereits nicht entgegengehalten werden.

„Für die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens sind die bauplanungsrechtlichen Verhältnisse **im Zeitpunkt der Einvernehmenserteilung oder -versagung maßgeblich** (BVerwG Urt. v. 12.12.1996 - 4 C 24.95; Urt. v. 26.3.2015 - 4 C 1.14, aaO vor Rn. 1; OVG Berlin Urt. v. 14.12.2006 - OVG 11 B 11.05, Juris).“

Vgl. EZBK/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 36, Rn. 30

Insbesondere ist es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben ihren Planungsvorstellungen nicht entspricht (→ Rn. 6).

Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 36 Rn. 13

„Die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens ist als solche kein Planungsinstrument. Nach § 36 Abs. 2 S. 1 darf die Gemeinde das Einvernehmen vielmehr nur aus solchen Gründen versagen, die sich aus den § 31, 33 bis 35 ergeben. Die Gemeinde hat also ausschließlich zu prüfen, ob das Vorhaben nach den genannten Vorschriften zulässig ist, und darf das Einvernehmen insbesondere nicht deshalb versagen, weil das Vorhaben ihren planerischen Vorstellungen widerspricht oder sie sich ihre Planungsmöglichkeiten offenhalten will.“

Vgl. Wolfgang Rieger, Schrödter, Baugesetzbuch, 9. Auflage 2019, BauGB § 36, Rn. 18

Insofern besteht - vom Vorgang der Einvernehmenserteilung oder -versagung i.S.d. § 36 BauGB unberührt - grundsätzlich zwar die Möglichkeit für die Gemeinde, ein Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans oder - in Fällen des § 35 Abs. 3 Satz 3 - des Flächennutzungsplans einzuleiten und die Sicherungsinstrumente der §§ 14 und 15 einzusetzen. Einen rechtmäßigen Versagungsgrund im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründet, stellen diese Planungen jedoch nicht dar.

c) Flächenkulisse der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold

Auch die im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2024 zur 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) festgelegte Flächenkulisse zur Festlegung von Windenergieflächen steht dem Vorhaben der WEA KA-83 nicht bauplanungsrechtlich als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen.

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 - und damit auch WEA als Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

„Erforderlich ist ein Ziel der Raumordnung, das eine Ausweisung von entsprechenden Vorhaben an einer bestimmten Stelle vorsieht und damit Vorhaben an anderen Stellen des Außenbereichs und Plangebiets ausschließt. Die Vorschrift bezeichnet keine weiteren Anforderungen, die an solche Ausweisungen zu



stellen sind. Die Anforderungen ergeben sich aus Sinn und Zweck des Absatzes 3 Satz 3 sowie aus dem ROG:

Aus den Festlegungen des Raumordnungsplans als Ziel der Raumordnung muss sich ergeben, dass die Ausweisung die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 hat. Die Ausweisungen an anderer Stelle müssen im Regionalplan mit der Ausschlusswirkung iSd § 35 Abs. 3 Satz 3 verbunden sein (BVerwG Urt. v. 1.7.2011 - 4 C 6.09; Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12, vor Rn. 1).“

Vgl. EZBK/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 35, Rn. 127

Voraussetzung dafür, dass Ziele der Raumordnung einem WEA-Vorhaben entgegenstehen können, sind somit entsprechende Ausweisungen für die jeweils privilegierten Vorhaben, die als Ziele wirksam festgelegt worden sind und damit auch eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beinhalten.

„Zu den weiteren Anforderungen an die Ausweisung von Standorten der Anlagen in Raumordnungsplänen mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 gelten ähnliche Grundsätze wie zur entsprechenden Flächennutzungsplanung: Wesentlich ist auch hier, dass der Raumordnungsplanung eine ausreichende Darstellung von Positivflächen und ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen (BVerwGE 118, 1064 = NVwZ 2003, 738; BVerwGE 122, 117 = NVwZ 2005, 208; ZfBR 2006, 468; BVerwGE 137, 259 = NVwZ 2011, 240; NVwZ 2013, 519). Mehrere Teilfortschreibungen eines Regionalplans, die jeweils Vorranggebiete für Windkraftanlagen festlegen, können die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 erst entfalten, wenn sie sich zu einer schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption zusammenfügen (BVerwGE 118, 1064 = NVwZ 2003, 738).“

Vgl. BeckOK BauGB/Söfker, 63. Ed. 1.8.2024, BauGB § 35, Rn. 117

Dies ist bei der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold nicht der Fall. So hat der Regionalrat Detmold in seiner Sitzung am 24.06.2024 zwar den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) zur Festlegung von Windenergieflächen gefasst. Dieser Beschluss führt - unabhängig davon, dass sich der geplante Standort der WEA KA-83 nicht in der festgelegten Flächenkulisse befindet - nicht zu einer Ausschlusswirkung der Änderungsplanung und damit zu einer bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit für das hier zu betrachtende immissionsschutzrechtliche Vorhaben der WEA KA-83, da es sich bei der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Regionalplans nicht um eine abgeschlossene und wirksame Planung handelt, die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 entfaltet.

Es könnte zwar grundsätzlich ein Sicherungsbedürfnis dieses Raumordnungsplans in Aufstellung bestehen, das die Anweisung einer Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW durch die Bezirksregierung Detmold rechtfertigen könnte; nach Prüfung und Mitteilung der Bezirksregierung Detmold besteht bzgl. der WEA KA-83 jedoch keine weitere Veranlassung zur Prüfung der Anwendbarkeit von § 36 Abs. 3 LPlG NRW. So ist bereits der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 3 LPlG NRW nicht eröffnet, da die Antragsunterlagen in dem hier zu betrachtenden Genehmigungsverfahren am 25.01.2022 formell vollständig vorlagen, sodass eine Anweisung zur Aussetzung gem. § 36 Abs. 3 LPlG NRW nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht mehr möglich ist.

Unabhängig davon stellt die 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) der Bezirksregierung Detmold jedoch nicht einen rechtmäßigen Versagungsgrund im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB dar, der eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit begründet.

Mit Schreiben vom 20.09.2024 hat die Gemeinde Kalletal in Reaktion auf das Anhörungsschreiben vom 09.09.2024 unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage und nach Abstimmung mit der



Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold das gemeindliche Einvernehmen bzgl. der WEA KA-83 gem. § 36 BauGB erteilt, sodass die beabsichtigte Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nicht mehr erforderlich ist. Die dargestellte Vorgehensweise der Gemeinde Kalletal begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken, da in der Rechtsliteratur anerkannt ist, dass eine Standortkommune ein rechtzeitig versagtes Einvernehmen nachträglich noch erteilen kann.

„Die Erklärung des Einvernehmens kann während des gesamten Verwaltungsverfahrens erfolgen, d.h. bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung, auch noch im Widerspruchsverfahren. Die Erklärung des Einvernehmens kann auch noch erfolgen, wenn die Gemeinde zuvor ihr Einvernehmen verweigert hat, etwa innerhalb der Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2.“

Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker, 153. EL Januar 2024, BauGB § 36 Rn. 32.

Die WEA KA-83 ist damit als gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlage bauplanungsrechtlich zulässig; die Gemeinde Kalletal hat das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 20.09.2024 erteilt.

Erschließung

Eine gesicherte Erschließung im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB ist durch die Möglichkeit der Befahrung für „Einsatzfahrzeuge“ (z. B. Wartungsfahrzeuge) von öffentlichen Straßen und Wegen gegeben.

Gemäß Nr. 5.2.2.1 des Windenergie-Erlasses 2018 liegt eine ausreichende Erschließung vor, wenn eine Zufahrtsmöglichkeit für die Wartung der WEA gegeben ist. Auch in der Rechtsprechung ist geklärt, dass sich die gesicherte Erschließung auf die Nutzungsphase und nicht auf die Errichtung einer WEA bezieht. Die Baustellenerschließung außerhalb des Anlagengrundstücks ist nicht Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und liegt im Bereich der privatrechtlichen Verfügbarkeit im Verantwortungsbereich und Risiko der Antragstellerin.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben.

Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich-rechtliche Zulassungsvorbehalte, z. B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes oder Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben.

Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die obergerichtliche Rechtsprechung hatte in der Vergangenheit das 2-fache und das 3-fache der Anlagenhöhe als Abstandorientierungswerte entwickelt. Im Bereich zwischen diesen beiden Entfernungen war eine vertiefte Einzelfallprüfung erforderlich, während oberhalb eines Abstands in Höhe des 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen war.

Mit der Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB ist am 01.02.2023 eine konkretisierende gesetzliche Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in Kraft getreten. Nach dieser Vorschrift steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) in der



Regel nicht entgegen, wenn der Abstand zwischen Anlage und Wohnbebauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht („2H“).

Innerhalb des Abstands der zweifachen Anlagenhöhe befinden sich keine Wohnhäuser. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich an der Selser Straße 6 und 7 in einer Entfernung von ca. 630 m und 550 m und Am Romberg 7 in einer Entfernung von ca. 535 m zur WEA KA-83. Damit liegt der Abstand der nächstgelegenen Immissionsorte deutlich über der zweifachen Anlagenhöhe.

Bei Wohnhäusern im Außenbereich gilt darüber hinaus, dass im Außenbereich wohnende Grundstückseigentümer grundsätzlich mit der Errichtung von gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA rechnen müssen und das Schutzbedürfnis von dort Wohnenden in Bezug auf negative - auch auf optische - Auswirkungen von WEA von vornherein gemindert ist als bei einer beeinträchtigten Wohnnutzung etwa in allgemeinen Wohngebieten (Vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 21.06.2010 - 12 ME 240/09 - juris Rn. 16); weiterhin, dass Betroffenen wegen dieses verminderten Schutzanspruchs insbesondere für Außenbereichsgrundstücke oder für unmittelbar an den Außenbereich angrenzende Grundstücke eher Selbstschutzmaßnahmen zumutbar sind um sich vor optischen Wirkungen von Windenergieanlagen zu schützen bzw. diesen auszuweichen (Vgl. OVG NRW, Beschluss v. 20.07.2017 - 8 B 396/17 - , juris Rn. 27 ff.).

Unter Beachtung der nunmehr gesetzlich geregelten Regelfallvermutung einer nicht bestehenden optisch bedrängenden Wirkung in einem Abstand oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe, liegt eine optisch bedrängende Wirkung hier daher nicht vor.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falls, der eine Ausnahme von der Regelfallvermutung des § 249 Abs. 10 BauGB begründen könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Abteilung 610.1 Kreisentwicklungsplanung des Kreises Lippe hat die Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung in den Antragsunterlagen geprüft, die Ergebnisse für plausibel gehalten und dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24.02.2022 zugestimmt.

Bauordnungsrecht

Mit abschließender Stellungnahmen vom 06.03.2024 hat der FD 610 Planen und Bauen - 630.2 Technische Bauaufsicht als untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe C) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Abweichung von § 6 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018

Mit Datum vom 05.03.2024 hat die untere Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe eine Abweichung für das o. g. Vorhaben erteilt. Wie mit der v. g. abschließenden Stellungnahme vom 06.03.2024 ausgeführt, bezieht sich die Abweichung auf die im Eigentum der Gemeinde Kalletal stehenden Wegeflächen (Flurstücke 4 und 26), die von den Abstandsflächen der Anlage überstrichen werden.

Für private Wegeparzellen ist in der Rechtsprechung entschieden worden, dass die Abstandsflächenbestimmungen nicht dazu bestimmt sind, den Eigentümer solcher reinen Wegeparzellen zu schützen. Die Abstandsfläche dient der ausreichenden Belichtung und Belüftung angrenzender Grundstücke, dem Feuerschutz und der Brandbekämpfung; sie soll ferner einen Sozialabstand gewährleisten, der auch erdrückende und beengende Wirkungen von Bauwerken ausschließen soll. Eine reine Wegeparzelle kann nicht in einer Weise genutzt werden, in der sich diese Gesichtspunkte auswirken könnten. Ihr kommt die Schutzwirkung der Abstandsflächen deshalb nicht zugute (u. a. OVG Münster, Beschlüsse vom 06.10.1999 - 7 B 1766/99 und vom 31.10.1996 - 10 B 2613/96 sowie VG Köln, Urteil vom 19.05.2016 - 13 K 4121/14)



Bei der hier vorliegenden Grundstückskonstellation ist davon auszugehen, dass der Gemeinde Kalletal als Eigentümerin der Wegeparzellen die Schutzwirkung des § 6 Abs. 2 BauO NRW bezogen auf die Flurstücke 4 und 26 nicht zukommt.

Eine Bebauung der Grundstücke kommt aufgrund ihrer Zuschnitte nicht in Betracht. Eine mögliche Nutzung als Weg ist durch die von der Windenergieanlage ausgelöste Abstandfläche nicht berührt. Eine anderweitige Beeinträchtigung oder etwaige tatsächliche Nachteile sind für die Gemeinde als Grundstückseigentümerin nicht zu erkennen.

Eine Baulasteintragung bezogen auf die o. g. Wegeflächen (Flurstücke 4 und 26) ist demzufolge nicht erforderlich, allerdings bedurfte es der v. g. Abweichung gem. § 6 Abs. 14 i. V. m § 69 Abs. 1 BauO NRW 2018, die nach Prüfung und Zustimmung der unteren Bauordnungsbehörde des Kreises Lippe in diesen Genehmigungsbescheid nach § 13 BImSchG einkonzentriert wird.

Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlage und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 - 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß auszuüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung für die WEA KA-83 in Höhe von 202.491,59 € festgesetzt. Dies entspricht insgesamt der vom Hersteller Nordex Energy SE & Co. KG ermittelten Rückbaukostenschätzung ohne Abzug der Erlöse.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Nordex Energy SE & Co. KG ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Rückbaukostenschätzungen mit 21.057,00 € (netto) beziffert; ohne Abzug der Erlöse mit 170.161,00 € (netto).

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen WEA ein abweichender Wert (ohne Abzug der positiven Gegenrechnungen) festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 - Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach insgesamt deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 4.456.000 €. Hiernach wäre eine Sicherheitsleistung in Höhe von 289.640,00 € festzusetzen.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer



Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Denkmalschutz

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen Visualisierungsbericht vom 25.04.2021 eingereicht. Hierin wurden der Blick auf die Kirche Lüdenhausen, die Bavenhauser Mühle und die Kirche Hohenhausen betrachtet. Bestehende und im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergievorhaben wurden in den Fotovisualisierungen als Vorbelastung mit berücksichtigt. Im UVP-Bericht (Emch+Bergr GmbH) erfolgt dann die Bewertung der Visualisierungen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass für alle drei Baudenkmäler keine Beeinträchtigung von der antragsgegenständlichen WEA ausgehen.

Unter Denkmalbehörde der Gemeinde Kalletal

Mit Stellungnahme vom 23.03.2022 hat die Gemeinde Kalletal als Untere Denkmalbehörde ihre Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt.

„Die Prüfung der Unterlagen durch den LWL und die Untere Denkmalbehörde hat ergeben, dass sie aus Sicht der Denkmalpflege und Kulturlandschaft vollständig und prüfbar sind. Es wurden Visualisierungen für drei im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung markierten raumwirksamen bzw. kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler (D 418 Kirche in Hohenhausen, D 421 Windmühle Bavenhausen, D 422 Ev.-ref. Kirche in Lüdenhausen) durchgeführt und ausgewertet. Die drei visualisierten Denkmale liegen ca. 2,3 bis 2,5 km von der geplanten WEA entfernt.

Für die raumwirksamen Kirchen in Hohenhausen und Lüdenhausen ergeben sich in diesem Fall keine gemeinsamen Sichtbeziehungen mit der WEA. Gegen die geplante Windenergieanlage bestehen auch aus Sicht der Kulturlandschaft keine Bedenken, da keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche betroffen sind. Auch aus denkmalpflegerischer Sicht entstehen für diese Objekte keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die geplante WEA KA-83 befindet sich nach § 9 DSchG Abs. 1b (Umgebungsschutz) in der engeren Umgebung der Windmühle Bavenhausen. Unter Berücksichtigung der im Eintragungsbescheid hinterlegten Eintragungsgründe, wonach die Windmühle als "Landmarke weithin sichtbar" und von "besonderer örtlicher Bedeutung" ist, allerdings keine schützenswerten Sichtachsen beinhaltet, entsteht durch die WEA KA-83 aus der Blickrichtung Westen und Südwesten keine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Mühle. Es stehen daher keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben entgegen.“

2.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 17.09.2024 hat das FG 630 Bauen als Brandschutzdienststelle des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe D) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.4 Wasserwirtschaft

Mit Stellungnahmen vom 08.02.2023 hat das FG 701 als untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe E) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



Grundwasserschutz

Die Windenergieanlage KA-83 befindet sich nicht in einem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Die „Hydrogeologische Stellungnahme - Kalletal - Windpark Kalletal - Brosen - Errichtung einer Windenergieanlage“ der Fa. BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Gutachten Nr.: 241214-2, vom 16.09.2019, kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geologischen Aufbau des Untergrundes und den vorliegenden Deckschichten anstehender Grundwasserleiter bei Bodeneingriffen keine erhebliche Gefährdung des Grundwassers in dem Bereich zu erwarten ist. Unter Beachtung geeigneter Maßnahmen zum Ausschluss oder zur Minimierung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund sind erhebliche nachteilige, wasserwirtschaftliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten.

Die im hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen sind umzusetzen und Bestandteil der Anforderungen zum Grundwasserschutz/ AwSV in der Bau- und Betriebsphase. Hierzu ist gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.1 Gewässerschutz/ AwSV - Bauphase ein Maßnahmenplan zum Umgang und zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. Die Umsetzung der Maßnahmen sind geeignet einen ausreichenden Grundwasserschutz sicherzustellen.

2.5 Abfallwirtschaft

Mit Stellungnahme vom 23.03.2022 hat das FG 701 als untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III. Buchstabe F) verfügte Nebenbestimmung vorgeschlagen.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen hat das FG 680 als untere Immissionsschutz- und Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen entsprechend angepasst und unter Abschnitt III. Buchstabe F) festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG sieht die Abfallhierarchie die Maßnahmen zur Abfallvermeidung in der Rangfolge an erster Stelle. Insoweit wird durch die Wiederverwendung des Bodenaushubs für Bauzwecke am selben Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG das entsprechende Material nicht von den Regelungen des KrWG erfasst. So wird in diesem Fall durch die in Abschnitt III. verfügte Nebenbestimmung der Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes aus § 1 KrWG (Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen) bestmöglich Rechnung getragen.

2.6 Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 17.02.2022 hat das FG 701 als untere Bodenschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

2.7 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit abschließender Stellungnahme vom 23.01.2024 hat das FG 670 als untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe G) verfügte Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der



Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in dem durch den Landschaftsplan 4 „Kalletal“ unter Schutz gestellten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Rinteln-Hamelner Weserbergland mit Vlothoer Weserdurchbruch und Rintelner Talweitung sowie Lipper Bergland mit Krankenhagener Kuppen, Heidelbecker Höhen, Hohenhauser und Taller Bergland“. Nach Gliederungs-Nr.: 2.2-1.III.c ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Seit dem 01.02.2023 ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz befindet. Dies ist hier der Fall.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen, im Einzelnen aufgeführt unter Abschnitt II., vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Landschaft gutachterlich beschrieben und bewertet werden.

Nach Prüfung des antragsgegenständlichen Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) dieses Bescheides Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Eingriffsregelung

Mit dem von der Planungsgruppe grün GmbH erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung vom 17.11.2014, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan - Ergänzungsbericht - in der Fassung vom 09.08.2021, erstellt von der Emch + Berger GmbH und dem Landschaftspflegerischer Begleitplan - Kompensationsmaßnahmen - in der Fassung vom 12.06.2020, erstellt von der Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind von daher die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationsverpflichtungen (Ausgleich/ Ersatz/ Ersatzzahlungen) zu beachten. Grundsätzlich ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2



BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.“

vgl. hierzu Nr. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses NRW vom 08.05.2018

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 57.840,00 € zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt werden verschiedene Maßnahmen auf einer Kompensationsfläche in der Flur 5 der Gemarkung Henstorf als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Damit ist der Eingriff in den Naturhaushalt kompensiert.

Artenschutz

Mit der von der Planungsgruppe grün GmbH erstellten Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom November 2014 sowie dem Ergänzungsbericht in der Fassung vom 26.06.2020 einschließlich des Avifaunistischen Gutachtens in der Fassung vom September 2022, erstellt von patro-VIT Ökologische Betriebsbegleitung GmbH sind die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG untersucht worden sowie geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Abwehr des Eintretens der Verbotstatbestände vorgeschlagen worden.

Unter Einbeziehung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.

Das Maßnahmenkonzept beinhaltet als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten für Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rohhautfledermaus und wandernde Fledermausarten. Es sieht außerdem Ablenkflächen bzw. Ausweichnahrungshabitate für den Uhu, eine Bauzeitenregelung für die Feldlerche sowie ggfs. die Anlage von Lerchenfenstern vor. Die vorgeschlagenen Zeiten und Kriterien der einzelnen Maßnahmen wurden unter Abschnitt III. Buchstabe G) als Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die beschriebene Vorgehensweise wird für erforderlich gehalten, weil die artenschutzrechtliche Prüfung nicht die Erkenntnis erbracht hat, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung der Windkraftanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter den beauftragten Vermeidungsmaßnahmen erteilt werden.

Die o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verhalten aller genannten Tierarten ist hinreichend bekannt, um die o. g. Vermeidungsmaßnahmen festlegen zu können. Die Maßnahmen reduzieren das Risiko für die betroffenen Tierarten so wirkungsvoll, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommen. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. Buchstabe G) sind damit geeignete Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage vorkommenden Tierarten sicherzustellen.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen



bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwiderlaufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Weiterhin sind die Maßnahmen angemessen, weil es bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks - der Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - steht und das öffentliche Interesse an der behördlichen Durchsetzung naturschutzrechtlicher Regelungen Ihr privates Interesse, welches insoweit wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Nach Prüfung der v. g. Unterlagen stehen dem Vorhaben bei Festsetzung der unter Abschnitt III. Buchstabe G) aufgeführten Nebenbestimmungen Belange des Natur- und Artenschutzes nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen sowie der Ermessenserwägungen liegen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor.

2.8 Eigenbetrieb Straßen

Mit Stellungnahme vom 27.01.2022 hat der EB 660 - Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe zu dem geplanten Vorhaben Stellung genommen.

Die Erschließung der WEA KA-83 erfolgt über die Landstraße 861. Kreisstraßen sind nur im Zuge der notwendigen Transporte betroffen.

2.9 Arbeitsschutz

Mit Stellungnahme vom 19.02.2021 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis hat das FG 680 als untere Immissionsschutz- und Genehmigungsbehörde des Kreises Lippe die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen entsprechend angepasst und unter Abschnitt III. Buchstabe H) festgesetzt.

2.10 Regionalplanung

Mit abschließender Stellungnahme vom 29.09.2023 hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.

2.11 Zivile Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 09.02.2022 hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe I) verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.



2.12 Militärische Luftverkehrssicherheit

Mit Stellungnahme vom 25.02.2022 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe J) verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

2.13 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Mit Stellungnahme vom 12.05.2022 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben und die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 StrWG NRW erteilt und die in Abschnitt III. Buchstabe K) verfügten Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der straßenrechtlichen Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfolgte auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen (M 1: 500 vom 14.03.2022). Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.



3. Genehmigungsentscheidung

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO). Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Gez.
(Hildebrand)



VII. VERZEICHNIS DER DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
Windenergie-Erlass NRW	Erlas für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 - 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 - 2017/01 - Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 - 901.3/202) v. 08.05.2018
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)
EU-NotfallVO 2022/2577	Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien



BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
AltöV	Altölverordnung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren - Batteriegesetz
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke - Ersatzbaustoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung

VIII. ANLAGEN

1. Formular Anzeige über den Ausführungsbeginn
2. Formular Anzeige über die abschließende Fertigstellung



iTerra energy Projektholding GmbH Gottfried-Arnold-Str. 1a 35398 Gießen

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn

Errichtung einer Windenergieanlage (WEA-KA-83)

Aktenzeichen: **63.59.KA.15/22-0**

Bauherr: iTerra energy Projektholding GmbH,

Bauort: Kalletal, unbekannt

Gemarkung: Brosen, Flur 4, Flurstück(e) 4, 5, 26

Fachgebiet 630 Bauen

Ansprechpartner/-in:
Frau Dwelck
Kreishaus Ebene 6, Raum
611
Telefon: 05231/62-
6111
Fax: 05231/63011- 2436
E-Mail:
S.Dwelck@kreis-
lippe.de

Anzeige über den Ausführungsbeginn nach § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018

Mit den Bauarbeiten soll begonnen werden am:

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung mache ich zum Vorhaben folgende Angaben:

<input checked="" type="checkbox"/> Angaben zu den am Bau beteiligten <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauunternehmens nach § 53 Abs. 2 BauO NRW 2018 (Bei <i>Eigenleistung</i> bitte die Namen, Anschrift und Beruf der sachkundigen Helfer angeben) Name, Anschrift <input checked="" type="checkbox"/> Benennung des Bauleiters nach § 56 BauO NRW 2018 (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) Name, Anschrift Unterschrift (Bauleiter)
<input checked="" type="checkbox"/> Folgende Bescheinigungen / bautechnische Nachweise sind beigefügt bzw. liegen bereits vor: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Nachweise zur Standicherheit 	
<input checked="" type="checkbox"/> Stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung werden durchgeführt durch <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> staatlich anerkannten Sachverständige für die Standicherheit Die schriftliche Erklärung des Sachverständigen über die erfolgte Beauftragung <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt 	

Das gemäß § 11 Abs. 3 BauO NRW 2018 vorgeschriebene Bauschild ist an der Baustelle angebracht. Es ist mir bekannt, dass gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 die Fertigstellung des Rohbaus / abschließende Fertigstellung des genehmigten Vorhabens eine Woche vorher anzuzeigen ist.

Datum:/...../..... ,

Unterschrift Bauherr:

iTerra energy Projektholding GmbH Gottfried-Arnold-Str. 1a 35398 Gießen

An den
Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Errichtung einer Windenergieanlage (WEA-KA-83)

Aktenzeichen: **63.59.KA.15/22-0**

Bauherr: iTerra energy Projektholding GmbH,

Bauort: Kalletal, unbekannt

Gemarkung: Brosen, Flur 4, Flurstück(e) 4, 5, 26

Fachgebiet 630 Bauen

Ansprechpartner/-in:
Frau Dwelck
Kreishaus Ebene 6, Raum
611
Telefon: 05231/62-
6111
Fax: 05231/63011- 2436
E-Mail:
S.Dwelck@kreis-
lippe.de

Anzeige über die abschließende Fertigstellung nach § 84 Abs. 2 BauO NRW 2018

Das oben genannte Bauvorhaben wird endgültig fertiggestellt sein bis zum :

..... / /

Die **abschließende Fertigstellung** genehmigter Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter **anzuzeigen**. Ist eine Benennung einer Bauleiterin oder eines Bauleiters nicht erforderlich, geht die Pflicht auf die Bauherrin oder den Bauherrn über. Eine Benutzung der Anlage darf erst dann erfolgen, wenn, die bauliche Anlage ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem oben genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 84 Abs. 8 BauO NRW 2018).

Gemäß den Auflagen der Baugenehmigung füge ich dieser Anzeige folgende Unterlagen bei:

<input checked="" type="checkbox"/> Bescheinigungen über stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung <input checked="" type="checkbox"/> durch die/den staatlich anerkannten Sachverständige für die Standicherheit (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> Unternehmererklärungen <input checked="" type="checkbox"/> Erklärung des Anlagenherstellers über die Erfüllung der Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> wurde bereits vorgelegt <input type="checkbox"/> ist beigefügt
<input checked="" type="checkbox"/> sonstige Bescheinigungen <input checked="" type="checkbox"/> amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlage (siehe Nebenbestimmung zum Bauschein) <input type="checkbox"/> Bescheinigung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlage gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden ist.

Im Falle der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen / beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen:

Ich habe die abschließende Besichtigung für den Schornstein / die Abgasanlage nach § 42 Abs.7 BauO NRW 2018 beim zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister beantragt.

...../...../.....
Datum

.....
Unterschrift Bauleiter

.....
Telefonnummer zw. Terminabsprache